

Leistungen, eine Sicherstellung des bäuerlichen Grundbesizes u. dgl. ist nicht erfolgt. In Wirklichkeit hat die Konstitution die Lage der Bauern nicht verbessert, vielmehr sie auch für die Zukunft der Ausbeutung durch den Adel überlassen.

V. \* Bestimmt als gesetzgebenden Körper den Reichstag (sejm) und als vollziehende Gewalt den König und die „Wache“ (straz). Dazu kommt eine besondere Justizstelle.

VI. \* Der Reichstag als gesetzgebende Gewalt. Eine der wichtigsten Bestimmungen ist jene, die dem unglückseligen Liberum veto ein Ende macht: „Alles und immer wird durch die Mehrzahl der Stimmen entschieden; das Liberum veto, Konföderationen jeder Art und die Konföderationsreichstage<sup>1</sup> heben wir für alle Zukunft auf, da sie dem Geiste dieser Konstitution widersprechen, die Ordnung umstürzen, den Staat vernichten.“

VII. \* Der König, die vollziehende Gewalt. Hier wird unter anderem die bisherige freie Königswahl<sup>2</sup> aufgehoben, die Königswürde zunächst dem sächsischen Kurhause erblich verliehen und nach dem Aussterben der Dynastie die Wahlfreiheit eines neuen Herrscherhauses festgesetzt. Als Gründe für diese Bestimmung werden angeführt: „die üble Erfahrung mit dem Interregnum<sup>3</sup>, das von Zeit zu Zeit alle Ordnung störte; die Pflicht, über die Sicherheit jedes Bewohners Polens zu wachen; die Ausschließung des Einflusses auswärtiger Staaten; die Erinnerung an den Glanz und das Glück zur Zeit der erblich regierenden Geschlechter; die Notwendigkeit Auswärtige von der Thronbewerbung auszuschließen und die polnischen Großen zur einmütigen Pflege ihrer Freiheiten zu führen.“ — Dem König zur Seite steht als ein königlicher Rat die „straz“ (Wache); sie hat die Vollziehung der Gesetze zu beaufsichtigen und besteht aus dem Primas<sup>4</sup>, fünf Ministern (für Polizei, Inneres, Krieg, Finanz, Auseres) und zwei Sekretären.

VIII behandelt die Justizverwaltung, IX die stellvertretende und vor-mundschaftliche Regierung, X die Erziehung der königlichen Kinder, XI die Wehrmacht.

### 15. Polen nach dem Aufstande von 1830/31.

St. Tarnowſki, Nasze Dzieje w XIX. wieku (Kraſau 1901) S. 66f.

Die Folgen des Krieges von 1831 waren furchtbar. Die russische Regierung sah Polen als erobertes Land an und verfuhr mit unbeschränkter Willkür. Sie beschloß zunächst, sich grausam zu rächen, sodann Polens Selbständigkeit völlig zu vernichten und es zu einem Teil des russischen Sarentums zu machen.

So begann das Werk der Vernichtung, des Verderbens, der Verfolgung alles Polnischen. Die Verfassung und die besondere Regierung des Königreichs wurde aufgehoben; das Heer aufgelöst. Die Ministerien für innere Verwaltung, Finanzen, Kultus und Unterricht, für Justiz wurden aufgehoben; zur Führung dieser Geschäfte wurde bei den Ministerien in Petersburg ein Amt für das Königreich Polen geschaffen. Die Universitäten in Warschau und Wilna, das Lyzeum in Krzemieniec wurden aufgelöst, in allen Schulen die russische Sprache eingeführt.

<sup>1</sup> Vom Adel eigenmächtig geschlossene Bündnisse und deren Versammlungen.

<sup>2</sup> Polen war seit 1573 ein Wahlkönigreich. Man vgl. darüber „Polen“.

<sup>3</sup> Zeit vom Tode des Königs bis zur Neuwahl des Nachfolgers.

<sup>4</sup> Erzbischof von Gnesen.